99101016012000

Todesfall anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/141/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101016012000
Leistungsbezeichnung I	Todesfall anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Todesfall anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	[Personenstandsgesetz](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/): • §§ 28 - 33 Sterbefall • § 60 Sterbeurkunde [Personenstandsverordnung (PStV):](https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/) • § 38 Nachweise bei Anzeige des Sterbefalls [Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO):](https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=PStGDV_BW_Eingangsformel) • § 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen in Verbindung mit [Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)](https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=jlr-PStGDVBW2013V3Anlage1)
Teaser	Stirbt jemand in einem Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim oder Gefängnis, muss der Träger der Einrichtung den Tod anzeigen.
Volltext	Stirbt jemand in einem Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim oder Gefängnis, muss der Träger der Einrichtung den Tod anzeigen. In allen anderen Fällen sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet: • jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. • die Person, in deren Wohnung der Sterbefall eingetreten ist. • andere Personen, die beim Tod dabei waren oder aus eigenem Wissen davon Kenntnis haben.

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: Bei Sterbefällen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen haben auch andere Personen, die bei dem Tod dabei waren oder von dem Sterbefall wissen, das Recht, den Sterbefall anzuzeigen. Sie sind außerdem zu allen Angaben verpflichtet, die das Krankenhaus nicht machen kann.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass der anzeigenden Person • ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag • Personalausweis mit aktueller letzter Anschrift oder Reisepass und erweiterte Meldebescheinigung der verstorbenen Person (als Nachweis über den letzten Wohnsitz). In manchen Gemeinden benötigt das Standesamt keine erweiterte Meldebescheinigung, da es die Daten selbst beim Melderegister abfragen kann (Hinweis: Eine Abfrage des Melderegisters durch das Standesamt ist gebührenpflichtig). • wenn die verstorbene Person noch nicht in den Personenstandsregistern des bearbeitenden Standesamts geführt wird: Personenstandsurkunden der verstorbenen Person: • Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und, wenn nötig, Nachweis über die Auflösung • wenn keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand: Geburtsurkunde Hinweis: In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein, beispielsweise Übersetzungen ausländischer Urkunden.
Voraussetzungen	Eine Person ist gestorben.
Kosten	• für die Anzeige des Sterbefalls und Beurkundung im Sterbebuch: keine • für Sterbeurkunden für bestimmte aufgrund von Bundes- oder Landesrecht vorgesehene Zwecke (zum

Modul	Sachverhalt
	Beispiel in der Sozialversicherung oder im Kindergeldrecht): keine • für zusätzliche Sterbeurkunden oder mehrsprachige Sterbeurkunden (zum Beispiel für die Überführung der Leiche ins Ausland): jeweils EUR 20,00
Verfahrensablauf	Den Sterbefall müssen Sie mündlich oder schriftlich anzeigen. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und andere Einrichtungen zeigen den Sterbefall schriftlich an. Haben Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragt, zeigt dieses den Sterbefall für Sie an. Hinweis: Ein Arzt oder eine Ärztin muss den Tod bescheinigen. Gibt es Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod, benachrichtigt er oder sie die Staatsanwaltschaft. In diesem Fall zeigt die Ermittlungsbehörde den Sterbefall beim Standesamt an. Das Standesamt trägt den Sterbefall in das Sterberegister ein und stellt die Sterbeurkunde aus.
Bearbeitungsdauer	
Frist	spätestens am dritten Werktag, der auf den Tod folgt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ein Arzt oder eine Ärztin muss den Tod bescheinigen. Gibt es Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod, benachrichtigt er oder sie die Staatsanwaltschaft. In diesem Fall zeigt die Ermittlungsbehörde den Sterbefall beim Standesamt an. Bei Sterbefällen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen haben auch andere Personen, die bei dem Tod dabei waren oder von dem Sterbefall wissen, das Recht, den Sterbefall anzuzeigen. Sie sind außerdem zu allen Angaben verpflichtet, die das Krankenhaus nicht machen kann.
Rechtsbehelf	keiner

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	